

Städtebaulicher Vertrag

zwischen

der Gemeinde Hilter a.T.W.,

vertreten durch den Bürgermeister Marc Schewski, Osnabrücker Straße 1, 49176 Hilter a.T.W.

- nachfolgend „Gemeinde“ genannt

und

Herrn Henning Krenzien,

Natruper Straße 14a, 49176 Hilter a.T.W.,

- nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt.

§ 1

Allgemeines

Der Vorhabenträger strebt die Bebauung der nördlich des Grundstücks Natruper Straße 12 gelegenen Fläche an. Die Gemeinde ist mit diesem Vorhaben einverstanden und beabsichtigt, den vorhandenen Bebauungsplan zu ändern. Neben der benannten Fläche soll die Änderung des Bebauungsplanes zudem die westlich gelegenen Grundstücke Natruper Straße 14 und 16 umfassen. Das Vorhabengebiet ist in der Anlage 1 dargestellt. Mit der Änderung des Bebauungsplanes soll die nicht mehr zeitgemäße Ausweisung des Dorfgebietes durch die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes ersetzt und der überbaubare Bereich erweitert werden. Die Kosten der Ausarbeitung dieser städtebaulichen Planung werden anteilig vom Vorhabenträger getragen. Beiden Vertragsparteien ist bewusst, dass durch diesen Vertrag kein Anspruch auf Erlass bzw. Änderung eines Bebauungsplanes begründet wird.

§ 2

Ausarbeitung der Planung

(1) Die Gemeinde wird ein fachkundiges, leistungsfähiges und zuverlässiges Planungsbüro mit der vollständigen Ausarbeitung der Planunterlagen, die zur Änderung des Bebauungsplanes (markierter Bereich in Anlage 1) erforderlich sind, beauftragen. Die erforderlichen Planungsleistungen umfassen das gesamte Leistungsbild „Bebauungsplan“ gem. § 19 HOAI mit den erforderlichen Fachbeiträgen. 2/3 der Kosten werden vom Vorhabenträger übernommen. Die Kosten sind nach Öffentlicher Bekanntmachung des Inkrafttretens zur Änderung des Bebauungsplanes fällig.

(2) Die Gemeinde behält sich vor, eigene Planungsabsichten einzubringen. Diese Änderungen sind zwingend in die Planunterlagen aufzunehmen. Die Kosten eventueller Planänderungen trägt der Vorhabenträger. Mit Zustimmung der Gemeinde können benötigte Ausarbeitungen, Gutachten, Untersuchungen oder andere Leistungen auch direkt durch den Vorhabenträger beauftragt werden. Hierzu ist in Abstimmung mit der Gemeinde ein fachkundiges, leistungsfähiges und zuverlässiges Büro zu beauftragen. Der Vorhabenträger verpflichtet sich, auch die Kosten für diese Leistungen zu übernehmen.

(3) Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass die Planungshoheit bei der Gemeinde liegt und in keiner Weise eingeschränkt wird. Auch bei Scheitern der Planung verbleiben die Kosten der Planung beim Vorhabenträger; eine Erstattung der Planungskosten durch die Gemeinde ist ausgeschlossen. Der Vorhabenträger verzichtet schon jetzt unwiderruflich auf alle in diesem Zusammenhang eventuell entstehenden Schadensersatzansprüche; die Gemeinde nimmt diesen Verzicht an.

(4) Die gesamten Planunterlagen sind nach Abschluss des Planverfahrens der Gemeinde zu übertragen.

§ 3

Zusammenarbeit

Die Gemeinde und der Vorhabenträger verpflichten sich im Rahmen des Planverfahrens zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Dies beinhaltet die rechtzeitige und umfassende Information des Vertragspartners über bedeutungsvolle Umstände sowie die erforderliche Koordination und Abstimmung während der Planung. Zu diesem Zwecke bestellen beide Parteien jeweils einen Projektbeauftragten.

§ 4

Erschließung der Grundstücke

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Erschließung für das Vorhabengebiet über die Natruper Straße, Deldener Straße oder Rankenbachstraße erfolgt. Sofern die Erschließung noch nicht erfolgt ist, wird die Gemeinde einen Erschließungsbeitrag nach §§ 127 ff. BauGB i. V. m. der Erschließungssatzung der Gemeinde Hilter a.T.W. vom 08.07.1997 erheben.

(2) Der Vorhabenträger ist sich bewusst, dass die Gemeinde entsprechend Ihrer Satzungen Kanalbaubeiträge für die öffentlichen Abwasseranlagen sowie Wasserversorgungsbeiträge für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen erheben wird.

§ 5

Rechtsnachfolge

Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag bestehenden Rechte und Pflichten etwaigen Rechtsnachfolgern nur mit Zustimmung der Gemeinde zu übertragen. Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn die Rechtsnachfolger sich gegenüber der Gemeinde schriftlich zur Einhaltung dieses Vertrages verpflichten. Der Vorhabenträger haftet für alle Pflichten aus diesem Vertrag neben etwaigen Rechtsnachfolgern.

§ 6

Übernahme von weiteren Kosten

Für künftige Infrastrukturmaßnahmen der Gemeinde sind seitens des Vorhabenträgers keine Kosten zu tragen.

§ 7

Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Gemeinde und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.

(2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Hilter, den

ENTWURF